

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [] Veröffentlichung im ABl.
(B) [] An Vorsitzende und Mitglieder
(C) [X] An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 31. März 1994

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0396/91 - 3.2.3

Anmeldenummer: 85903230.2

Veröffentlichungsnummer: 0185744

IPC: F23J 3/02

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

A method and a tool for increasing the width in the clear of a chimney

Patentinhaber:

Hansen, Leo, Blicher

Einsprechender:

Friedrich Schiedel Kaminwerke Gesellschaft mbH

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 56, 107

Schlagwort:

"Erfinderische Tätigkeit"

"Beteiligte am Beschwerdeverfahren - Zurücknahme des Einspruchs"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:



Europäisches
Patentamt

European
Patent Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 0396/91 - 3.2.3

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.3
vom 31. März 1994

Beschwerdeführer: Hansen, Leo, Blicher
(Patentinhaber) Rodvigvej 71
DK - 4673 Rodvig Stevns (DK)

Vertreter: Birkeholm, Mogens
Larsen & Birkeholm ApS
Skagensgade 64
P.O. Box 200
DK - 2630 Taastrup (DK)

Beschwerdegegner: Friedrich Schiedel Kaminwerke Gesellschaft mbH
(Einsprechender) A - 4542 Nussbach (AT)

Vertreter: Dr. Elisabeth Jung
Dr. Jürgen Schirdewahn
Dipl.-Ing. Claus Gernhardt
Postfach 40 14 68
D - 80714 München (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts vom 5. März 1991, zur Post gegeben am 2. April 1991, mit der das europäische Patent Nr. 0 185 744 aufgrund des Artikels 102 (1) EPÜ widerrufen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C.T. Wilson
Mitglieder: H. Andrá
W. Moser

Sachverhalt und Anträge

- I. Auf die am 14. Juni 1985 als internationale Anmeldung PCT/DK 85/00060 angemeldete und am 2. Juli 1986 veröffentlichte europäische Patentanmeldung 85 903 230.2 ist am 28. Dezember 1988 das europäische Patent 0 185 744 erteilt worden.
- II. Gegen das erteilte Patent hat die Beschwerdegegnerin (Einsprechende) Einspruch eingelegt und beantragt, das Patent zu widerrufen, da der Gegenstand des Patents gegenüber dem Stand der Technik nicht auf erfinderischer Tätigkeit beruhe, das Patent die Erfindung nicht so deutlich und vollständig offenbare, daß ein Fachmann diese ausführen könne, und der Gegenstand des Patents über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgehe.

Zur Stützung ihres Einspruchs verwies sie auf die folgenden Druckschriften:

1. SE-A-177 343
2. SE-A-177 783
3. DE-B-1 232 721
4. DE-B-1 946 565
5. DE-A-1 659 540
6. DE-A-2 016 520
7. DE-C-1 759 299
8. DE-A-3 436 954
9. DE-C-1 946 565
10. DE-A-2 002 503
11. AT-A-203 707
12. AT-A-207 545
13. DE-C-1 229 230
14. DK-A-120 202
15. DE-A-2 330 880
16. DE-C-597 460

- 17. DE-C-702 204
- 18. DE-B-1 751 213
- 19. DE-A-2 216 086
- 20. DE-U-1 989 099
- 21. GB-A-618 556
- 22. US-A-4 603 747
- 23. FR-A-707 546
- 24. DE-A-2 507 897

Weiterhin reichte die Beschwerdegegnerin mit der Einspruchs begründung Rechnungen und Angebote (Anlage III und IV der Einspruchsgründe) zum Nachweis einer behaupteten offenkundigen Vorbenutzung ein.

III. Der Beschwerdeführer (Patentinhaber) hat am 16. März 1990 den Antrag auf Änderung der Verfahrenssprache gemäß der damals geltenden Regel 3 EPÜ gestellt. Die Einspruchsabteilung hat diesem Antrag nach Anhörung der Beschwerdegegnerin stattgegeben.

IV. Mit Entscheidung in der mündlichen Verhandlung vom 5. März 1991, mit schriftlicher Begründung zur Post gegeben am 2. April 1991, hat die Einspruchsabteilung das Patent widerrufen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, daß der Gegenstand des Anspruchs 1 bzw. des Anspruchs 3 sich in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik nach den Druckschriften (D1), (D4) und (D15) bzw. (D1) und (D11) ergeben würde.

V. Gegen diese Entscheidung hat der Beschwerdeführer am 31. Mai 1991 Beschwerde eingelegt und die Beschwerdegebühr am 28. Mai 1991 entrichtet. Die Beschwerdebegründung ist mit Telefax vom 24. Juli 1991 eingegangen.

- VI. In den Bescheiden vom 30. November 1992 und vom 7. Mai 1993 sowie in der Mitteilung vom 15. September 1993 wies die Kammer auf Mängel der Unterlagen hinsichtlich der Bestimmungen der Artikel 84 und 123 (3) EPÜ hin und legte dar, daß nach ihrer vorläufigen Auffassung die Gegenstände der unabhängigen Ansprüche auch nach Behebung der aufgezeigten Mängel nicht auf erfinderischer Tätigkeit beruhen dürften.
- VII. Die Beschwerdegegnerin führte in ihren Eingaben vom 14. Februar 1992, vom 2. Februar 1993 und vom 5. Juli 1993 aus, daß sie von einer sachlichen Äußerung absehe. Mit Telefax vom 25. Februar 1994, bestätigt mit Eingang vom 28. Februar 1994, nahm die Beschwerdegegnerin ihren Einspruch zurück.
- VIII. Nach telefonischen Rücksprachen zwischen dem Beschwerdeführer und dem Berichterstatter wurden am 17. März 1994 neue Unterlagen eingereicht.

Der Beschwerdeführer beantragt die Aufrechterhaltung des Patents mit folgenden Unterlagen:

Patentansprüche: 1 bis 6, eingegangen am 17. März 1994,

Beschreibung: Seiten 1 bis 14, eingegangen am
 17. März 1994,

Zeichnung: Figuren 1 bis 10 wie erteilt.

Die unabhängigen Ansprüche 1 und 2 haben folgenden Wortlaut:

"1. A method for increasing the width in the clear of a chimney (1) by means of a rotary tool having radially yieldable means, said method consisting in the combination that use is made of a rotary tool having

chains (5), that the tool is moved upwards through the chimney (1), while the inside of the chimney is processed with strokes of a high intensity from the chains (5) by rotation of the tool, thereby increasing the width in the clear of the chimney (1), and that the tool on the upper side during the movement upwards is guided by means of a guiding unit (15) supported by the unprocessed internal surface of the chimney (1), characterized in that the chains (5) are disposed on several immediately adjoining levels, the chains (5) in the different levels being fixedly mounted such that on rotation a chain (5) is prevented by the chains (5) in the adjacent levels from being knocked off the level in which it is moving when hitting an obstacle, that the rotary tool is lowered from the top of the chimney (1) to the bottom thereof (before being moved upwards through the chimney), that the width in the clear of the chimney (1) is increased to a greater value than that of the original width in the clear, that the material pulverized during the reaming operation is withdrawn at the bottom of the chimney (1), for instance by a vacuum cleaner, that a lining (19) of an internal diameter corresponding to the original width in the clear is inserted into the widened width in the clear, the external diameter of the lining (19) being slightly less than said greater value of the width in the clear of the chimney (1), and that a remaining void between the lining (19) and the inner wall of the chimney (1) is filled with a material, for instance a mass capable of producing an intimate bond between the inner wall of the chimney and the outer wall of the lining (19)."

"2. Apparatus to be used in connection with the method of Claim 1 for increasing the width in the clear of a chimney (1) by means of a rotary tool comprising a holder (4) mounted at the free end of a rotatable shaft (6) and having chains (5) mounted at right angles to the

rotatable shaft (6) and consisting of simple, elongated, ringshaped chain links, the tool having a guiding unit (15) on the upper side of the holder (4), **characterized in** that the chains (5) are disposed on several immediately adjoining levels, the chains (5) in the different levels being fixedly mounted such that on rotation a chain (5) is prevented by the chains (5) in the adjacent levels from being knocked off the level in which it is moving when hitting an obstacle, that the rotatable shaft (6), immediately above the holder (4), is rotatably mounted in the guiding unit (15) having external dimensions at right angles to the rotatable shaft (6) that are but slightly less than the original width in the clear of the chimney (1), and that the tool comprises means (16, 27) for lowering and lifting the guiding unit (15), the shaft (6), the holder (4) and the chains (5) in the chimney (1)."

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig. Da die Verfahrenssprache im erstinstanzlichen Verfahren rechtsgültig geändert worden ist, ist Deutsch auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren Verfahrenssprache.
2. Nach Rücknahme ihres Einspruchs (siehe oben, Abschnitt VII) ist die Beschwerdegegnerin nach ständiger Rechtsprechung der Beschwerdekammern hinsichtlich der Sachfragen nicht mehr am Beschwerdeverfahren beteiligt.
3. *Änderungen (Artikel 123 EPÜ)*
 - 3.1 Die Ansprüche 1 bis 6 stützen sich auf folgende Teile der ursprünglichen Anmeldungsunterlagen:

Anspruch 1:

Ansprüche 1, 3 und 4 in Verbindung mit den Figuren 1, 2 und 5 der Zeichnungen und der zugehörigen Beschreibung, insbesondere Seite 3, Absatz 4;

Anspruch 2:

Ansprüche 6 und 9 in Verbindung mit den Figuren 1, 2, 4 und 5 der Zeichnungen und der zugehörigen Beschreibung, insbesondere Seite 3, Absatz 4;

Anspruch 3:

Anspruch 7 in Verbindung mit Figur 4 der Zeichnungen;

Anspruch 4:

Beschreibung, Seite 10, Absatz 1;

Anspruch 5:

Anspruch 8;

Anspruch 6:

Beschreibung, Seite 10, letzter Absatz und Seite 12, Absatz 2.

3.2 Die unabhängigen Ansprüche 1 bzw. 2 weisen alle Merkmale nach den entsprechenden Ansprüchen 1 bzw. 3 der erteilten Fassung und außerdem folgendes Merkmal auf:

"the chains (5) in the different levels being fixedly mounted such that on rotation a chain (5) is prevented by the chains (5) in the adjacent levels from being knocked off the level in which it is moving when hitting an obstacle".

Dieses Merkmal weist einen den Schutzzumfang des Anspruchs einschränkenden Charakter auf, da es eine bestimmte Anordnung der Ketten zueinander sowie an der Nabe vorschreibt.

Die Ansprüche 3, 4 und 5 entsprechen den erteilten Ansprüchen 4, 6 bzw. 5 und Anspruch 6 beinhaltet eine Kombination von Merkmalen der erteilten Ansprüche 5 und 7.

3.3 Alle Änderungen der Ansprüche genügen den Anforderungen des Artikels 123 (2) und (3) EPÜ.

4. *Neuheit*

Die Prüfung des vorliegenden Standes der Technik durch die Kammer hat ergeben, daß das Verfahren zum Erweitern des Kanals eines Schornsteins nach Anspruch 1 bzw. die entsprechende Vorrichtung nach Anspruch 2 durch keine der Entgegenhaltungen bekannt ist. Da die Neuheit der Gegenstände dieser Ansprüche weder im Einspruchs- noch im Beschwerdeverfahren bestritten worden ist, erübrigen sich weitere Erörterungen dieser Frage.

5. *Erfinderische Tätigkeit*

5.1 Wie bereits in der Mitteilung vom 15. September 1993 dargelegt wurde, sieht die Kammer die Offenbarung der GB-A-618 556 (D21), auf die sich der Oberbegriff des Anspruchs 1 bezieht, als nächstkommenden Stand der Technik an.

Diese Druckschrift beschreibt folgende Merkmale gemäß Anspruch 1:

"A method for increasing the width in the clear of a chimney by means of a rotary tool having radially

yieldable means, said method consisting in the combination that use is made of a rotary tool having chains, that the tool is moved upwards through the chimney while the inside of the chimney is processed with strokes of a high intensity from the chains by rotation of the tool, thereby increasing the width in the clear of the chimney, and that the tool on the upper side during the movement upwards is guided by means of a guiding unit supported by the unprocessed internal surface of the chimney".

5.2 Der Gegenstand des Anspruchs 1 unterscheidet sich von dem durch die Druckschrift (D21) bekannten Verfahren durch folgende Merkmale:

- a) The chains are disposed on several immediately adjoining levels;
- b) the chains in the different levels are fixedly mounted such that on rotation a chain is prevented by the chains in the adjacent levels from being knocked off the level in which it is moving when hitting an obstacle;
- c) the rotary tool is lowered from the top of the chimney to the bottom thereof (before being moved upwards through the chimney);
- d) the width in the clear of the chimney is increased to a greater value than that of the original width in the clear;
- e) the material pulverized during the reaming operation is withdrawn at the bottom of the chimney, for instance by a vacuum cleaner;

f) a lining of an internal diameter corresponding to the original width in the clear is inserted into the widened width in the clear, the external diameter of the lining being slightly less than said greater value of the width in the clear of the chimney, and a remaining void between the lining and the inner wall of the chimney is filled with a material, for instance a mass capable of producing an intimate bond between the inner wall of the chimney and the outer wall of the lining.

5.3 Die gegenüber dem nächstkommenden bekannten Verfahren nach der Druckschrift (D21) zugrundeliegende Aufgabe wird darin gesehen, ein Verfahren zum Erweitern des Kanals eines Schornsteins zu schaffen, mit dem die Abtragung nicht nur von Rußablagerungen, sondern auch von Materialanbackungen an der inneren Schornsteinwandung in einem Ausmaß möglich ist, daß ein Auskleidungsrohr in den Schornstein eingesetzt werden kann.

Durch die feste Anordnung von Ketten in mehreren unmittelbar benachbarten Ebenen derart, daß eine Kette bei ihrem Umlauf im Falle des Auftreffens auf ein Hindernis durch die Ketten in den benachbarten Ebenen an einer Auslenkung aus ihrer Umlaufebene gehindert wird, lassen sich auch harte Materialanbackungen im Schornsteinkanal zuverlässig entfernen, so daß anschließend an den Abtragvorgang ein Auskleidungsrohr ohne Behinderung durch Rückstände in den Schornsteinkanal eingesetzt werden kann.

5.4 Die von der Einspruchsabteilung als besonders relevant angesehene Druckschrift SE-A-177 343 (D1) beschreibt ein Verfahren bzw. ein Werkzeug zum Entfernen harter Beläge von Heizflächen. Das Werkzeug weist eine Nabe mit daran gelagerten, in Nabenaxialrichtung frei verschiebbaren

Kettenstücken auf, die bei Rotation der Nabe gegen die zu bearbeitende Oberfläche geschleudert werden.

Die Ketten sind gegeneinander um 90° versetzt an der Nabe angeordnet, wobei - in Nabenaxialrichtung gesehen - in jedem Sektor nur eine einzige Kette vorgesehen ist. Die Ketten können sich daher beim Umlauf nicht gegenseitig abstützen, wenn sie auf ein Hindernis treffen, sondern laufen Gefahr, aus ihrer Umlaufbahn abgelenkt zu werden, so daß die die Kettenablenkung verursachende harte Materialanbackung nicht abgetragen wird.

Die Entgegenhaltung (D1) vermag somit keine Anregung zu geben, zu den die Erfindung tragenden Merkmalen a) und b) gemäß Anspruch 1 (vgl. oben Pkt. 4.2) zu gelangen; sie kann daher auch nichts zur Lösung des Aufgabenaspekts, ein zuverlässiges Abtragen von harten Rückständen an der Schornsteininnenwandung zu erreichen, beitragen.

- 5.5 Von den in der angefochtenen Entscheidung außerdem genannten Entgegenhaltungen befaßt sich die DE-C-1 946 565 (D9) mit einem Verfahren bzw. einer Vorrichtung zum Einbringen von Futterrohren in schon erstellte Schornsteine, wobei der Zwischenraum zwischen den eingebrachten Futterrohren und der Innenwandung des Schornsteins mit einer Isolier- oder Stützmasse hinterfüllt wird.

Maßnahmen zum Abtragen von Ruß bzw. Materialanbackungen an der Innenwandung des Schornsteins vor dem Einbringen der Futterrohre sind dieser Entgegenhaltung nicht zu entnehmen.

Die Druckschrift DE-A-2 330 880 (D15) betrifft ein Verfahren zur Reinigung von Schornsteinen, bei dem mittels eines Staubsaugers lose Rußpartikel mit dem nach unten gerichteten Luftstrom zur Schornsteinbasis geführt

und dort aufgesammelt werden. Ein während des Staubsaugens durch den Schornstein auf- oder abwärts bewegter Luftsperrkörper, der Reinigungsborsten aufweisen kann, bewirkt, daß die Schornsteinwand im Bereich des Sperrkörpers einem starken Luftstrom ausgesetzt ist, der zum Ablösen der Rußpartikel führt. Die Entgegenhaltung enthält keinerlei Hinweis auf ein gattungsgemäßes Verfahren, bei dem ein Werkzeug mit rotierenden Ketten zum Erweitern des Schornsteinkanals Verwendung findet.

Die Druckschrift AT-A-203 707 (D11) befaßt sich mit einer Einrichtung zum Regulieren und Erweitern von Kaminen, Rauchfängen oder dgl., bei der eine über Zugelemente im Kamin auf- und abwärts bewegbare Vorrichtung mit rotierenden Schleif-, Fräs- oder Schlägerwerkzeugen vorgesehen ist, wobei die Vorrichtung an ihrer Oberseite über eine Führungseinrichtung geführt ist.

Da diese Entgegenhaltung keinen Hinweis auf einen Abtragvorgang mit Hilfe von an dem Werkzeug angebrachten rotierenden Ketten gemäß dem Oberbegriff und den Merkmalen a) und b) (vgl. oben Pkt. 4.2) des kennzeichnenden Teils von Anspruch 1 enthält, kann sie keine Anregung vermitteln, zu einem Verfahren gemäß Anspruch 1 zu gelangen.

- 5.6 Wie aus dem Vorstehenden folgt, ist die Kammer der Auffassung, daß es für den Fachmann nicht naheliegend war, die o. g. Merkmale a) und b) auf das durch die Druckschrift (D1) bekannte Verfahren nach dem Oberbegriff des Anspruchs 1 zu übertragen. Es ist daher nicht notwendig, der Frage nachzugehen, inwieweit die o. g. Merkmale c) bis f) des Anspruchs 1 noch dazu beitragen konnten, den Gegenstand des Anspruchs 1 als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend anzusehen.

Zusammenfassend kommt die Kammer zu dem Ergebnis, daß sich das Verfahren zum Erweitern des Kanals eines Schornsteins gemäß Anspruch 1 nicht in naheliegender Weise aus dem verfügbaren Stand der Technik ergibt und daher als erfinderisch anzusehen ist (Art. 56 EPÜ).

- 5.7 Die vorstehenden Erwägungen hinsichtlich der Patentfähigkeit des Anspruchs 1 gelten sinngemäß auch für Anspruch 2, da dieser in substantieller Hinsicht ebenfalls die die Erfindung tragenden Merkmale a) und b) aufweist und im übrigen die Merkmale des Verfahrensanspruchs 1 in Form von Vorrichtungsmerkmalen enthält.
6. Bei dieser Sachlage ist das Streitpatent auf der Basis der unabhängigen Ansprüche 1 und 2 sowie der vom Anspruch 2 abhängigen Ansprüche 3 bis 6 in geändertem Umfang aufrechtzuerhalten.
7. Die Änderungen der Beschreibung dienen der Angabe des Standes der Technik und der Anpassung an die Ansprüche (Regel 27 (1) EPÜ), so daß die Beschreibung ebenfalls den Bestimmungen des EPÜ genügt.
8. Hinsichtlich des mit der Eingabe vom 1. Juli 1993 gestellten Antrags auf mündliche Verhandlung hat der Beschwerdeführer im Schriftsatz vom 3. März 1994 mitgeteilt, daß er an der anberaumten mündlichen Verhandlung nicht teilnehmen wird, was von der Kammer als Verzicht auf seinen diesbezüglichen Antrag gewertet wird. Da bei dieser Sachlage im schriftlichen Verfahren entschieden werden konnte, war die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht notwendig.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an die erste Instanz zurückverwiesen mit der Anordnung, das Patent mit den im Abschnitt VIII angegebenen Unterlagen aufrechtzuerhalten.

Der Geschäftsstellenbeamte:

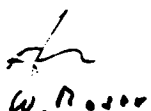


N. Maslin

Der Vorsitzende:



C.T. Wilson



W. Roser